

einnahmen und Einsparungen erzielt, so können ihnen Anteile davon zur eigenverantwortlichen Verwendung für die Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens in den Gemeinden, Städten und Wohnbezirken zur Verfügung gestellt werden.

(6) Die Zahlung von Prämien aus eigenen finanziellen Fonds der örtlichen Organe oder aus Haushaltsmitteln an volkseigene Betriebe, sozialistische Genossenschaften, Betriebe mit staatlicher Beteiligung, andere Betriebe und deren Beschäftigte für die Übernahme und Durchführung von Lieferungen und Leistungen, die termingemäße Fertigstellung von Investitionsmaßnahmen oder Maßnahmen der Werterhaltung u. a. ist nicht zulässig. Die Bestimmungen über die Verwendung der Fonds der materiellen Interessiertheit werden hiervon nicht berührt.

(7) In staatlichen Organen und Einrichtungen ist die Erhöhung des Prämienfonds aus Mehreinnahmen, freien Mitteln auf Grund von Minderausgaben, aus dem Rücklagenfonds, dem NAW-Fonds und der Haushaltsreserve sowie die Zahlung von Prämien außerhalb des Prämienfonds unzulässig, soweit nicht gemäß § 18 Abs. 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 1966 über den Staatshaushaltsplan 1967 oder anderen gesetzlichen Bestimmungen abweichend verfahren werden kann. Die materielle Anerkennung hervorragender ehrenamtlicher Leistungen wird hiervon nicht berührt.

§9

Zusätzliche Zuführungen zum Prämienfonds

(1) Der § 18 Abs. 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 1966 über den Staatshaushaltsplan 1967 gilt nicht für "die nach den Grundsätzen der Leistungsfinanzierung planenden und abrechnenden staatlichen Einrichtungen, die Wirtschaftsräte der Bezirke sowie die volkseigenen Banken, Sparkassen, Versicherungen und Lotterien und andere Staats- und Wirtschaftsorgane sowie staatliche Einrichtungen, die bei der Erfüllung der in besonderen Bestimmungen festgelegten Leistungskriterien einen Prämienfonds von mehr als i_2 % bilden können.

(2) Die Erhöhung des Prämienfonds kann erst erfolgen, wenn das erste Halbjahr abgelaufen ist und sich nach genauer Überprüfung ergibt, daß bis zum Jahresende eine entsprechende Lohnfondseinsparung vorliegt.

§10

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1966

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m i n s k y
Erster Stellvertreter des Ministers

**Anordnung
über eine einmalige statistische Erhebung in
Industrie- und Baubetrieben zur
Weiterentwicklung und Qualifizierung der
Verflechtungsbilanz des gesellschaftlichen
Gesamtprodukts.**

Vom 2. Januar 1967

§ 1

Zur weiteren Qualifizierung der wissenschaftlichen Führungstätigkeit der Volkswirtschaft und zur Verbesserung der Analysentätigkeit auf dem Gebiet der Hauptproportionen des gesellschaftlichen Gesamtprodukts und des Nationaleinkommens wird von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik eine Berichtsverflechtungsbilanz des gesellschaftlichen Gesamtprodukts für das Jahr 1968 aufgestellt, die in einer genügend tiefen Gliederung die technisch-ökonomischen Beziehungen der Erzeugnisgruppen untereinander erfaßt.

§ 2

(1) Zur Aufstellung der Verflechtungsbilanz des gesellschaftlichen Gesamtprodukts führt die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik eine einmalige repräsentative statistische Erhebung der notwendigen Kennziffern für das Jahr 1968, insbesondere der Erzeugnisgruppenstruktur des Materialverbrauchs, in ausgewählten Industrie- und Baubetrieben durch.

(2) Im II. Quartal 1967 werden dazu in einigen Betrieben Probeerhebungen durchgeführt mit dem Ziel, den rationellsten Weg der Datenerfassung zu erproben und zu verallgemeinern.

§ 3

(1) Die Weisungen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zur Vorbereitung und Durchführung der Probeerhebung im II. Quartal 1967 und der Jahreserhebung 1968 sind für alle beteiligten Betriebe, Institutionen und staatlichen Organe verbindlich.

(2) Die beteiligten zentralen Organe, die WB, die Wirtschaftsräte der Bezirke und die Betriebe haben dafür Sorge zu tragen, daß eine ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Erhebungen auf der Grundlage der Richtlinien der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik erfolgt.

(3) Die beteiligten Betriebe sind verpflichtet, die notwendigen Arbeiten zur Ausfüllung der statistischen Formblätter ordnungsgemäß und termingerecht durchzuführen.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Januar 1967

**Der Leiter
der Staatlichen Zentralverwaltung für
Statistik**

Prof. Dr. habil. D o n d a